

# Handelsvertreter & Vertriebsmitarbeiter in Frankreich

Béatrice-Anne Kintzinger, LL.M.  
Avocat à la Cour

Nina Sadoune  
Avocat à la Cour

Konrad-Adenauer-Ufer 71  
50668 Köln  
+49 (0) 221 139 96 96 0

[www.qivive.com](http://www.qivive.com)

[kintzinger@qivive.com](mailto:kintzinger@qivive.com)  
[sadoune@qivive.com](mailto:sadoune@qivive.com)

# Ihre Referentinnen



La Kanzlei

Béatrice-Anne  
Kintzinger LL.M.  
Avocate au Barreau de Paris



**Béatrice-Anne Kintzinger** berät im individuellen und kollektiven Arbeitsrecht. Sie vertritt deutsch- und englischsprachige Unternehmen sowie deren Tochtergesellschaften vor allen französischen Arbeitsgerichten.

**Nina Sadoune** begleitet und berät Unternehmen im Handelsrecht und im internationalen Vertragsrecht. Sie vertritt unsere Mandanten auch in Insolvenzverfahren.

Nina Sadoune

Avocate au Barreau de Paris



- Eine der führenden Kanzleien im deutsch-französischen Wirtschaftsverkehr
- Über 25 zweisprachige Rechtsanwälte und Avocats
- Beratung in allen Fragen des deutschen und französischen Wirtschaftsrechts
- Büros in Köln | Paris | Lyon



1. Angestellte Vertriebsmitarbeiter oder Handelsvertreter?
2. Wie stellt man einen Vertriebsmitarbeiter für Frankreich ein?
3. Was ist ein „VRP“ in Frankreich?
4. Worauf ist beim Handelsvertretervertrag zu achten?
5. Wie verläuft die Kündigung und was kostet sie?

# Was unterscheidet einen Außendienstmitarbeiter von einem Handelsvertreter?



## Ausgangslage

- Arbeitsrecht:
  - Tarifvertrag in Frankreich, je nach Haupttätigkeit des Unternehmens in Frankreich
- Arbeitsvertrag:
  - In der Regel unbefristet
  - Arbeitsdauer: 35 Stunden! Oder eine bestimmte Arbeitsdauergestaltung, je nach TV
  - Fristen
  - Kein deutsches Recht
- Trennung:
  - Kündigungsgrund und -verfahren
  - Aufhebung

## Alternative 1: Außendienstmitarbeiter / Vertriebsmitarbeiter per se

« Commercial »

« Technico-  
commercial »

« Directeur  
commercial »

« Responsable des  
ventes »

« Responsable grands  
comptes »

- Das gesetzliche sowie tarifvertragliche Mindestgehalt muss eingehalten werden, je nach Einstufung
- Der Mitarbeiter ist weisungsgebunden
- Tätigkeit ist kommerzieller Natur, aber nicht nur: Beratung, Marketing, Entwicklung, Budget, HR, Leitung, etc.
- Arbeitsdauer: 35 Stundenwoche oder eine sog. Arbeitsdauergestaltung  
z. B. 39 Stundenwoche / Tagespauschale
- Urlaubsanspruch: 25 Tage
- Kündigungsentschädigung :  
Durschnittsgehalt x Satz aus TV / Gesetz x Betriebszugehörigkeit

Alternative 2:

« VRP » – voyageurs, représentants, placiers

**Kein anderer Titel**

- Monocarte oder Multicartes ; nie Geschäfte für sich
- Das gesetzliche sowie tarifvertragliche Mindestgehalt muss eingehalten werden
- VRP sind immer « cadre », d. h. leitende Angestellte
- Der Mitarbeiter ist weisungsgebunden
- Vor allem Provisionen (« commissions »)
- Lediglich kommerzielle Natur der Tätigkeit
- Einsatzbereich muss klar definiert sein
- Keine Arbeitsdauer anwendbar
- Urlaubsanspruch: 25 Tage
- Kündigungsentschädigung und Kundschaftsentschädigung (außer im Falle eines freiwilligen Renteneintritts)



- Schon bei der Vertragsverhandlung bzw. Suche nach einem Kandidaten überlegen, welchen Status man vorsehen möchte
- Gehaltsverhandlung: Fixum 'niedrig' + Variablen 'hoch'
- Kündigungsschutz für alle
- Arbeitsdauer flexibler bei VRP ; dafür etwas « veralteter » Status
- Gericht = Arbeitsgericht

## Wie gestaltet man am besten den Vertrag mit dem Handelsvertreter?

### Vertragsschluss:

- Grundsatz der Formfreiheit
- Schriftform wird aber aus Beweisgründen empfohlen

### Vertragsinhalt:

- Grundsatz der Vertragsfreiheit
- Grenzen des Vertragsinhalts:
  - Mindestinhalt
  - Empfehlungen im Hinblick auf die Vertragsgestaltung

## **Wie trennt man sich von einem Handelsvertreter und was sind dann die Kosten?**

Einhalten einer Kündigungsfrist

Form des Kündigungsschreibens:

- Keine gesetzliche Vorgaben
- Praktische Empfehlung:
  - Per Einschreiben mit Rückschein
  - Zustellung durch einen Boten

Die finanziellen Konsequenzen der Beendigung des Handelsvertretervertrags:

- Ausgleichsanspruch / Entschädigungsanspruch des Handelsvertreters
- Entfallen des Ausgleichs- bzw. Entschädigungsanspruchs des Handelsvertreters in gewissen Fällen

## Praxistipps hinsichtlich der Entschädigungsansprüche des Handelsvertreters



- Rechtswahlklausel
- Gerichtsstandsvereinbarung

qivive

La Kanzlei

# MERCI

Béatrice-Anne Kintzinger, LL.M.  
Avocat à la Cour

Nina Sadoune  
Avocat à la Cour

Konrad-Adenauer-Ufer 71  
50668 Köln  
+49 (0) 221 139 96 96 0

[www.qivive.com](http://www.qivive.com)

[kintzinger@qivive.com](mailto:kintzinger@qivive.com)  
[sadoune@qivive.com](mailto:sadoune@qivive.com)